

# ZH\_OBERGERICHT RT170003 vom 18. Januar 2017

ZH Obergericht, 2017-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT170003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT170003 du 18 janvier 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT RT170003 del 18 gennaio 2017

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 15. Juni 2016 erteilte das Bezirksgericht Dietikon der (durch den Gesuchsteller vertretenen) C.\_\_\_\_\_ GmbH in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Dietikon (Zahlungsbefehl vom 8. September 2015) – für den ausstehenden Mietzins für September 2015, gestützt auf einen vor der Schlichtungsbehörde Uster geschlossenen Vergleich – definitive Rechtsöffnung für Fr. 1'300.-- nebst 5% Zins seit 29. Juli 2015 (Urk. 5/1, Urk. 2). Der Gesuchsteller stellte sodann für die C.\_\_\_\_\_ GmbH das Fortsetzungsbegehren, dieses wurde jedoch abgewiesen, weil die C.\_\_\_\_\_ GmbH am 1. Juni 2016 aus dem Handelsregister gelöscht worden war (Urk. 5/3); eine dagegen erhobene betriebsrechtliche Beschwerde wurde vom Bezirksgericht Dietikon mit Urteil vom 19. Oktober 2016 abgewiesen (Urk. 5/2); dabei wurde erwogen, dass das Urteil vom 15. Juni 2016 als nichtig zu qualifizieren sei und der Rechtsvorschlag in dieser Betreuung weiterhin bestehe (Urk. 5/2 Erwägung 4.2). Mit Eingabe vom 27. Oktober 2016 stellte der Gesuchsteller daraufhin – in eigenem Namen – beim Bezirksgericht Dietikon (Vorinstanz) in der genannten Betreuung das Rechtsöffnungsgesuch für Fr. 1'300.-- nebst 5% Zins seit 11. September 2015 (Urk. 1a und 1b). Mit Urteil vom 7. Dezember 2016 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch ab; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Gesuchstellers geregelt (Urk. 6 = Urk. 9). b) Hiergegen hat der Gesuchsteller am 5. Januar 2017 fristgerecht (Urk. 7a) Beschwerde erhoben und stellt sinngemäss den Beschwerdeantrag (Urk. 8): Die definitive Rechtsöffnung in der betreffenden Betreuung ist zu erteilen. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Die Vorinstanz erwog, das Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels sei von Amtes wegen zu prüfen. Der Gesuchsteller habe einzig den Zahlungsbe-

- 3 - fehl zu den Akten gereicht; dieser bilde keinen Rechtsöffnungstitel. Dem Zahlungsbefehl sei zwar zu entnehmen, dass die Forderung auf einem Entscheid des Bezirksgerichts Uster beruhe; dieser befinde sich jedoch nicht bei den Akten. Das Rechtsöffnungsgesuch sei daher mangels Rechtsöffnungstitel abzuweisen. Im Übrigen sei im Zahlungsbefehl die C.\_\_\_\_\_ GmbH aufgeführt, weshalb auch der Übergang der Forderung auf den Gesuchsteller mit Urkunden hätte dokumentiert werden müssen; eine Abtretungserklärung der C.\_\_\_\_\_ GmbH sei jedoch nicht eingereicht worden (Urk. 9 S. 5 f.). b) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde konkret dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll; was nicht in dieser Weise

beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. c) Der Gesuchsteller macht in seiner Beschwerde geltend, wenn die Begründung der angefochtenen Verfügung stimmen würde, so hätten dieselben Gründe auch im Urteil vom 15. Juni 2016 (Rechtsöffnung an die C. \_\_\_\_\_ GmbH) enthalten sein müssen. Denn zwischen diesen beiden Entscheidungen habe sich an den Fakten zur Sache nichts geändert, insbesondere nicht, dass die Gesuchsgegnerin nach wie vor die betriebene Mietzinsschuld habe. Einzig geändert habe, dass er wegen seiner Invaldität die C. \_\_\_\_\_ GmbH habe löschen lassen müssen, diese jedoch zuvor die Forderung an ihn abgetreten habe. Schliesslich sei es ausgeschlossen, dass er weitere Kosten trage, weil die Behörden nicht in der Lage seien, ihm Recht zu verschaffen für unbezahlte Mietzins (Urk. 8). d) Die Beschwerdevorbringen gehen ins Leere. Im Rechtsöffnungsverfahren ist grundsätzlich nicht zu prüfen, ob eine Forderung besteht oder nicht, sondern es ist zu prüfen, ob für die betriebene Forderung ein Rechtsöffnungstitel (z.B. ein Entscheid, eine Schuldanerkennung) vorliegt; ebenso ist zu prüfen, ob die Rechtsöffnung begehrende Partei mit dem aus dem Zahlungsbefehl und dem Rechtsöffnungstitel ausgewiesenen Gläubiger identisch ist. Beides hat die Vorinstanz verneint und der Gesuchsteller macht nicht geltend, dass er entgegen den

- 4 - vorinstanzlichen Erwägungen einen Rechtsöffnungstitel eingereicht hätte oder eine Urkunde, in welcher der Übergang der Mietzinsforderung von der (im Zahlungsbefehl genannten) C. \_\_\_\_\_ AG an ihn dokumentiert wäre. Die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen entspricht sodann dem Gesetz (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und wird in der Beschwerde auch nicht konkret beanstandet. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

### **E. 3**

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 1'300.--. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Der Gesuchsteller hat kein (ausdrückliches) Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt. Wenn seine Vorbringen hinsichtlich der fehlenden finanziellen Mittel (Urk. 8 S. 1 f.) als Armenrechtsgesuch aufzufassen gewesen wären, so wäre dieses abzuweisen gewesen, denn ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen). d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.